

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

19. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis).

Unsere Stellungnahme können Sie im Einzelnen dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Grünliberale Partei Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : glp

Adresse : Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kontaktperson : Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Telefon : 079 560 56 63

E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Datum : 19. Oktober 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
glp	<p>In der Drogenpolitik unterstützen die Grünliberalen die bewährte Vier-Säulen-Politik bestehend aus Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Ziel muss sein, Personen vom Einstieg in die Sucht abzuhalten, Süchtigen eine gute Betreuung und einen geregelten Tagesablauf anzubieten und sie, wenn immer möglich, zum Ausstieg zu bewegen. Gleichzeitig braucht es eine strikte Verfolgung des illegalen Drogenhandels. Repression gegenüber Süchtigen ist aber nicht zielführend. Weiche Drogen wie Cannabis sollen unter Berücksichtigung des Jugendschutzes legalisiert und analog zu Tabak und Alkohol besteuert werden.</p> <p>Die Grünliberalen begrüßen daher, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, damit im Rahmen von wissenschaftlichen Pilotversuchen untersucht werden kann, wie sich neue Regelungen auf den Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken auswirken. Die Pilotversuche sollen dazu beitragen, eine objektive Diskussionsgrundlage für die Frage nach dem künftigen Umgang mit Cannabis zu liefern.</p> <p>Die Grünliberalen sind erfreut, dass der Bundesrat die Arbeiten zu diesem Experimentierartikel zügig an die Hand genommen hat, was einer Forderung der Grünliberalen entspricht (siehe 17.4114 Motion Bertschy Kathrin. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe).</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
glp	Art. 8a Abs. 1 Bst. c	Die Grünliberalen begrüßen, dass im Gesetz klargestellt wird, dass Pilotversuche den Gesundheits- und Jugendschutz sowie den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beachten müssen. Dies entspricht auch der Formulierung im Erläuternden Bericht (S. 12), die stimmiger ist als der im Vorentwurf verwendete Ausdruck „gewährleisten“.	c. so durchgeführt werden, dass der <u>den</u> Gesundheits- und der <u>den</u> Jugendschutz sowie der <u>den</u> Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <u>beachten gewährleistet sind.</u>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
glp	Art. 6	Gemäss Vorentwurf soll die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer 5'000 Personen nicht überschreiten. Diese fixe Deckelung ist weder erforderlich noch wissenschaftlich begründet (vgl. die Kommentierung im Erläuternden Bericht, S. 15). Die Vorgabe, dass die Anzahl auf das für die wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen ist, genügt.	Die Anzahl der Personen, die an einem Pilotversuch teilnehmen, ist auf das für die wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen. Sie darf 5000 Personen nicht überschreiten.
glp	Art. 7 Abs. 3	Der Vorentwurf sieht vor, dass Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, der Tabaksteuer unterstehen. Das ist ein zusätzlicher Kostenfaktor, der die Durchführung von Pilotversuchen erschwert. Auf die Erhebung der Tabaksteuer ist daher zu verzichten. Soweit erforderlich sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Tabaksteuer entsprechend anzupassen.	streichen
glp	Art. 12 Abs. 1 Bst. a	An Pilotversuchen können gemäss Vorentwurf nur Personen teilnehmen, die nachweislich bereits Cannabis konsumieren. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Teilnehmende den straflosen Bereich des Cannabiskonsums in der Vergangenheit überschritten haben (Besitz von mehr als 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum). Es muss aber gewährleistet sein, dass aufgrund der Aussagen zu vorausgegangenem Cannabiskonsum (inkl. Auswertung von Haaranalysen usw.) keine strafrechtliche	Gesetz oder Verordnung sind an geeigneter Stelle wie folgt zu ergänzen: „Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Nachweises für den vorausgegangenen Cannabiskonsum gewonnen werden, ziehen keine Strafverfolgung nach sich. Ausgenommen sind noch nicht rechtskräftig

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		Verfolgung droht. Wenn in diesem Punkt keine Rechtssicherheit besteht, besteht sonst das Risiko, dass sich Interessentinnen und Interessenten nicht melden, weil sie befürchten, strafrechtlich verfolgt zu werden.	erledigte Verfahren im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis vor und während der Rekrutierungsphase.“
glp	Art. 12 Abs. 2 Bst. c	Gemäss Vorentwurf sind von der Teilnahme Personen ausgeschlossen, die an einer ärztlich diagnostizierten Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen. Die Grünliberalen teilen das Ziel dieser Bestimmung, Personen mit einem besonderen gesundheitlichen Schutzbedürfnis nicht durch die Forschungsprojekte zu gefährden. Es ist jedoch weder nötig noch sinnvoll, diese Personengruppen generell von den Pilotversuchen auszuschliessen. Massgebend muss sein, ob eine psychische Krankheit (und deren Behandlung) aus Sicht des Studienarztes oder der Studienärztin gegen eine Teilnahme am Pilotversuch spricht. Dadurch wird dem besonderen Schutzbedürfnis ausreichend Rechnung getragen.	c. die an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen <u>und bei denen Cannabiskonsum nach Einschätzung des Studienarztes oder der Studienärztin kontraindiziert ist.</u>
glp	Art. 13 Abs. 1 Bst. a	Der Vorentwurf sieht vor, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den Inhalt und Umfang des Pilotversuchs sowie die Teilnahmebedingungen informiert und über mögliche Risiken aufgeklärt werden müssen. In der Verordnung ist zu präzisieren, dass diese Informationspflicht auch den Hinweis auf die unbeschränkte Einhaltung des Strassenverkehrsrechts umfasst. In der Vorlage findet sich dieser Hinweis nur im Erläuternden Bericht (S. 14), was aus Sicht der Grünliberalen nicht genügt.	
glp	Art. 15 Abs. 2	Die Grünliberalen sind einverstanden, dass Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer bei Fehlverhalten mit geeigneten Massnahmen sanktioniert werden. Der Ausschluss aus dem Pilotversuch ist jedoch nicht bei allen Teilnehmenden wissenschaftlich sinnvoll und fachlich richtig. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit müssen daher neben dem Ausschluss auch andere, mildere Sanktionsformen zulässig sein, z.B. ein temporärer Ausschluss oder die Verpflichtung zu einer Beratung.	Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, wird <u>durch die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung mit geeigneten Massnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Pilotversuch sanktioniert.</u> vom Pilotversuch ausgeschlossen.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung